Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8923**

17. Wahlperiode 07. 03. 2012

Antrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Presse-Grosso gesetzlich verankern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Grundvoraussetzung für die Vielfaltssicherung unserer Medienlandschaft ist neben den gesetzlichen Vorgaben eine funktionierende, flächendeckende und diskriminierungsfreie Vertriebsstruktur für Presseerzeugnisse. Zeitungen und Zeitschriften sind keine Ware wie jede andere, sondern Kulturgüter. Presse hat in unserer demokratischen Gesellschaft einen wesentlichen Anteil an der politischen Willensbildung. Aus der Vielfalt eines neutral bereitgestellten Angebots wählen zu können, ist zudem eine wichtige Voraussetzung für die individuelle Kaufentscheidung von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die Neutralität und Vielfalt des Angebots in den Verkaufsregalen kommt aber nicht von ungefähr. Dass kleine und neue Publikationen sowie ausländische Presse gleichberechtigt neben Kassenschlagern liegen und in den Regalen nicht nur die Produkte der großen Verlage präsent sind, liegt an der einzigartigen und diskriminierungsfreien Vertriebsstruktur für Presseerzeugnisse, die wir in Deutschland haben.

Das Presse-Grosso ist der bedeutendste Vertriebsweg für Zeitungen und Zeitschriften, der gewährleistet, dass in Deutschland eine flächendeckende und neutrale Versorgung mit einem Vollsortiment an Zeitungen und Zeitschriften besteht. Das Presse-Grosso besteht aus 67 zumeist mittelständischen und unabhängigen Pressegrossisten, die in Deutschland täglich mehr als 120 000 Presseverkaufsstellen mit einem vielfältigen Presseangebot versorgen. Ihre Tätigkeit ist nicht gesetzlich verankert, basiert jedoch auf einer im Jahr 2004 durch die rot-grüne Bundesregierung initiierten und unterstützten „Gemeinsamen Erklärung“ des Bundesverbands Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e. V., des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ) und des Bundesverbands der Zeitungsverleger e. V. (BDZV) und hat bislang effektiv funktioniert.

Das Grosso-System ist ein neutrales Vertriebsnetz, das international als vorbildlich eingestuft wird und innerhalb der Europäischen Union als das effizienteste Vertriebswesen gilt. Dieses Versorgungsnetz ist jedoch durch jüngste Entwicklungen gefährdet.

Im Oktober 2011 hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe in letzter Instanz nach langem Rechtsstreit zwischen der Vertriebsgesellschaft der Bauer Media Group und einem Grossisten gegen den Grossisten und damit indirekt gegen das Grosso-System entschieden. Die nach der „Gemeinsamen Erklärung“ (2004) vorgesehene Begrenzung der Kündigung eines Grossisten durch einen Verlag auf bestimmte sachliche Gründe (z. B. Leistungsmängel) und das Gebietsmonopol der Grossisten stehen mit der Entscheidung in Frage.

In einer zweiten Entscheidung des Landgerichts Köln vom 14. Februar 2012 hat die Vertriebsgesellschaft der Bauer Media Group erneut gewonnen, diesmal gegen den Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e. V. Geklagt hatte der Verlag wegen unzulässigen Preis- und Konditionenkartells sowie wettbewerbswidriger Behinderung, mit dem Ziel, direkt mit dem Händler bessere Konditionen aushandeln zu können. Der Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e. V. nimmt seit Jahrzehnten das Verhandlungsmandat für Konditionen im Auftrag seiner Mitglieder und im Verlagsinteresse wahr, um mit den Verlagen eine einheitliche Konditionentabelle zu verhandeln und abzuschließen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Vorhaben der Bundesregierung zur Sicherung der Medienvielfalt und Medienfreiheit“ (Bundestagsdrucksache 17/6836) die Bedeutung des Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e. V. bekräftigt und erklärt, dass „eine Vertriebsstruktur existieren muss, die eine diskriminierungsfreie und flächendeckende Verteilung der Presseerzeugnisse ermöglicht“. Sie teilt die Auffassung, dass das Presse-Grosso damit einen entscheidenden Beitrag zur Vielfaltssicherung leistet. Die Bundesregierung vertritt auch die Auffassung, dass „freiwillige Vereinbarungen in diesem Bereich nach wie vor Vorrang vor möglichen gesetzlichen Regelungen“ haben müssen und erwägt eine gesetzliche Verankerung des Systems des Presse-Grossos nur dann, wenn es „nicht zu tragfähigen gemeinsamen Vereinbarungen kommen und das Presse Grosso-System existenziell gefährdet werden“ sollte. Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat die Notwendigkeit des Erhalts des Pressevertriebssystems auf den Zeitschriftentagen im November 2011 in Berlin noch einmal bestätigt.

Zu begrüßen ist der übereinstimmend erklärte Willen der Verlegerverbände und des Bundesverbandes Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e. V., das Grosso-System erhalten zu wollen. Vor diesem Hintergrund hat zwischenzeitlich der weitaus größte Teil der Verlage mit den Grossisten langfristige Lieferverträge und eine einheitliche Konditionenregelung abgeschlossen, die ausdrücklich auch auf die „Gemeinsame Erklärung“ der Verlegerverbände und des Bundesverbandes Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e. V. über den Erhalt des Presse-Grossos aus dem Jahr 2004 Bezug nehmen.

Der Deutsche Bundestag stellt dennoch fest, dass der Erhalt des Pressevertriebssystems auf Basis der „Gemeinsamen Erklärung“ auf lange Sicht durch die beiden Gerichtsurteile gefährdet ist. Er sieht eine gesetzliche Regelung daher als dringend notwendig an.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

– gemeinsam mit den Ländern eine gesetzliche Verankerung des neutralen Presse-Grossos sicherzustellen, um die Medienvielfalt und Überallerhältlichkeit dauerhaft gewährleisten zu können;
– im Rahmen der anstehenden Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Regelung einzufügen, die den Grossisten das zentrale Aushandeln von Handelsspannen durch ihren Berufsverband ermöglicht;
– gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob und inwieweit eine Schlichtungsstelle für Streitfragen zwischen den Verlagen und den Grossisten etabliert werden sollte.

Berlin, den 7. März 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder heftige Auseinandersetzungen zwischen dem Grosso und einzelnen Vertretern der Verlagsbranche, wobei es um Detailfragen wie Konditionen und Gewinnmargen, aber auch immer wieder um grundsätzliche Fragen zum Grosso-System ging. Im Jahr 2004 konnte der Konflikt mit Unterstützung der rot-grünen Bundesregierung weitestgehend beigelegt werden. Der Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e. V., der Bundesverband der Deutschen Zeitungsverleger e. V. (BDZV) und der Verband der Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ) vereinbarten in einer „Gemeinsamen Erklärung", das Grosso-Vertriebssystem erhalten zu wollen. Diese „Gemeinsame Erklärung" machte eine gesetzliche Regelung zunächst nicht notwendig.

Diese Position wurde seitens der Bundesregierung im Medien- und Kommunikationsbericht 2008 bekräftigt. Darin heißt es: ‚Die Bundesregierung hält diesen Schritt für ein gutes Beispiel funktionierender Selbstregulierung im Medienbereich und geht davon aus, dass die „Gemeinsame Erklärung" auch in Zukunft die Grundlage der Zusammenarbeit von Verlegern und Grossisten bleibt. Sie ist der Auffassung, dass sich dieses privatwirtschaftliche Instrument der Vielfaltssicherung bewährt hat und hält auf dieser Grundlage gesetzgeberische oder administrative Schritte zur Sicherung der Vielfalt des Pressesortiments im Presse führenden Einzelhandel nicht für erforderlich. Die Bundesregierung empfiehlt den beteiligten Verbänden, die „Gemeinsame Erklärung" durch Vereinbarungen über ein Verfahren zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zu ergänzen' (Bundestagsdrucksache 16/11570).

Das heutige System des Grossos ist nicht gesetzlich verankert, allerdings durch die Rechtsprechung anerkannt – u. a. BVerfG 77, S. 346; Az. 1 BvR 1548/82; 13. Januar 1988. Darin wurde festgestellt, dass das Grundrecht der Pressefreiheit im Interesse einer ungehinderten Meinungsverbreitung auch „inhaltsferne" Hilfsfunktionen erfasse. Dies gelte nicht nur für Hilfsfunktionen von Presseunternehmen, sondern auch für „presseexterne Hilfstätigkeiten". Die Einbeziehung der Tätigkeit des Grossisten in den Schutzbereich des Artikels 5 Absatz 2 des Grundgesetzes sei gerechtfertigt, „weil sowohl der enge organisatorische und funktionale Pressebezug seiner Dienstleistung als auch die Auswirkung der an ihn gerichteten Gesetzespflicht auf die Meinungsverbreitung gegeben sind."

Im Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008 heißt es darüber hinaus: ‚Zeitungen und Zeitschriften können ihre wichtige gesellschaftliche und politische Funktion nur dann erfüllen, wenn ihnen funktionierende, d. h. flächendeckende und nicht diskriminierende Vertriebsstrukturen zur Verfügung stehen. […] Ganz überwiegend verlagsunabhängig ausgestaltet, garantiert das Grosso die Presse- und Meinungsfreiheit „an der Ladentheke".'

Durch eine gesetzliche Verankerung des Systems des Presse-Grossos auf Bundes- wie auf Landesebene kann und soll das neutrale Pressevertriebssystem garantiert und somit die Presse- und Meinungsfreiheit gestärkt werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333